



Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wie sind die Verfahrensschritte?

- Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Es sind vom Antragsteller drei Angebote für einen Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) einzuholen.
- Dem Antrag ist das Angebot für den AED beizufügen, der angeschafft werden soll.
- Der Antrag ist bis spätestens 15.09.2023 an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie per E-Mail zu richten:
AED2023@tmasgff.thueringen.de.
- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Erst nach Bestand des Bewilligungsbescheides darf ein Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen werden.

Wendet sich diese Maßnahme ausschließlich an Gemeinden oder können diese Förderung auch öffentlich-rechtliche Stiftungen und IHK in Anspruch nehmen?

Die im Landeshaushaltsplan 2023 bereitgestellten Mittel für die Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in Höhe von 416.000 Euro sind nur für Gemeinden mit mindestens 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Eine Ausweitung auf Stiftungen, Verbände, Vereine, Landesverwaltungen, IHK etc. ist damit ausgeschlossen.

Muss der Aufstellungsort 24 Stunden zugänglich sein oder kann er auch im Eingangsbereich unseres Rathauses oder eines öffentlich zugänglichen Verwaltungsgebäudes sein?

Der AED soll im öffentlichen Raum der Gemeinde aufgestellt und betrieben werden. Unter öffentlichem Raum wird dabei die Fläche, die der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, verstanden. Darunter fallen vor allem öffentlich zugängliche Gebäude, wie z.B. Versammlungsstätten, Einkaufszentren mit mehreren Geschäften, Büro- und Verwaltungsgebäude mit regelmäßigem Publikumsverkehr, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Museen, Sportstätten und Verkehrsanlagen.

Ist eine Förderung für Gemeinden mit z. B. 400 bis 600 Einwohnern möglich?

Eine Förderung ist gemäß Landeshaushaltsplan 2023 für die Anschaffung eines Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) nur für Gemeinden mit mindestens 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgesehen. Eine Ausweitung der Förderung auf



Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist damit ausgeschlossen.

Ist eine Antragstellung von Verwaltungsgemeinschaften für mehrere Gemeinden, also für mehrere AEDs möglich?

Ja, eine Verwaltungsgemeinschaft kann für alle angeschlossenen Gemeinden mit mindestens 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils einen AED beantragen. Hierfür nutzen Sie bitte das Antragsformular für mehrere AEDs.

Als Antragsteller würde die Verwaltungsgemeinschaft selbst gern ein Gerät für das Verwaltungsgebäude (Rathaus in der Beispielgemeinde) anschaffen – ist dies im Rahmen der Förderbedingungen möglich?

Die Verwaltungsgemeinschaft kann für sich selbst keinen AED beantragen, da sie nicht unter den Begriff „Gemeinde“ fällt. Sie kann jedoch für die Beispielgemeinde mit rund 1.100 Einwohnern einen AED beantragen und in ihrem Rathaus anbringen, das auch gleichzeitig Sitz der VG ist

Macht es einen Unterschied wieviel AEDs eine Einheitsgemeinde und eine Verwaltungsgemeinschaft für ihre angeschlossenen Gemeinden beantragen können?

Ja, die Behandlung von Verwaltungsgemeinschaften und Einheitsgemeinden folgt aus der Erläuterung zu der fraglichen Haushaltsstelle im Einzelplan 08 und dem Kommunalrecht. In der Erläuterung wird die ausgebrachte Fördermöglichkeit an **Gemeinden** mit mehr als 1.000 EW adressiert.

Durch die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft verlieren die Mitgliedsgemeinden ihre Selbständigkeit **nicht**. Im Gegensatz dazu werden beim Zusammenschluss zu einer Einheitsgemeinde alle beteiligten Gemeinden **aufgelöst** und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde gebildet, d.h. eine Verwaltungsgemeinschaft kann für alle angeschlossenen Gemeinden mit mind. 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils einen AED beantragen (vgl. Nr. 4); eine Einheitsgemeinde mit mind. 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann einen AED beantragen.

Ist eine nachträgliche Förderung für bereits angeschaffte AEDs möglich?

Nein, der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Erst nach Bestand des Bewilligungsbescheides darf ein Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen werden.



Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Kann auch ein Antrag für Ortsteile von Städten mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt werden?

Nein, leider ist hier nur eine Zuwendung für den Antrag der Stadt möglich.

Wie hoch kann die Förderung ausfallen und wie ergibt sich die Fördersumme?

Die Fördersumme bezieht sich auf die Anschaffungskosten für den Automatisierten Externen Defibrillator (AED). Hiervon kann bis zu 95 % gefördert werden, höchstens 2.000,00 Euro. Somit sollte der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 5 % der Anschaffungskosten betragen. Z. B.: Anschaffungskosten: 2.350,00 Euro, Förderung TMASGFF 95% (2.232,50 Euro) werden auf 2.000,00 Euro gekürzt. Es verbleiben 350,00 Euro Eigenmittel des Antragstellers.

An wen können wir uns wenden, wenn hier unsere Frage nicht aufgeführt ist?

Schicken Sie uns gerne Ihre Frage per E-Mail an AED2023@tmasgff.thuringen.de oder wenden Sie sich telefonisch an:

Sarah Koch	☎ 0361/57381 1462
Klaus Möhlendick	☎ 0361/57381 1463
Heike Oehme-Fischer	☎ 0361/57381 1467